

Vorlesungsplan

A. Einleitung

- I. Merkmale der Umsatzsteuer
- II. Verhältnis des UStG zum Europarecht
- III. Prüfungsschema Umsatzsteuer

B. Ausgangsumsätze

- I. Steuerbare Umsätze (Überblick)
- II. Steuerpflicht
 1. Rechtsfolgen der Steuerbefreiung
 2. Überblick über einzelne steuerfreie Umsätze
 3. Option zur Steuerpflicht
- III. Steuersatz
 1. Allgemeiner Steuersatz
 2. Ermäßigter Steuersatz
- IV. Bemessungsgrundlage
 1. Bemessungsgrundlage bei Umsätzen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
 - a) Grundlagen
 - b) Durchlaufende Posten und Auslagenersatz
 - c) Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlage
 - d) Rückgängigmachung einer Lieferung und Rücklieferung
 - e) Differenzbesteuerung
 2. Bemessungsgrundlage in anderen Fällen
- V. Steuerschuld
 1. Versteuerung nach vereinbarten Entgelten
 2. Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten
- VI. Steuerschuldner
 1. Grundlagen
 2. Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger
 3. Haftungstatbestände

C. Eingangsumsätze / Vorsteuerabzug (Überblick)

D. Besteuerungsverfahren (Überblick)

E. Einzelthemen

- I. Lieferung oder sonstige Leistung (Leistungsaustausch)
 1. Lieferung
 2. Sonstige Leistung
 3. Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung
 4. Abgrenzung Lieferung – sonstige Leistung

- II. Gegen Entgelt
 1. Entgelt
 2. Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung

- III. Durch einen Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens
 1. Unternehmerfähigkeit
 2. Unternehmerische Tätigkeit
 3. Beginn und Ende der Unternehmereigenschaft
 4. Grundsatz der Unternehmenseinheit
 5. Kleinunternehmer
 6. Umsatzsteuerliche Organschaft
 7. Gesellschaften und Gesellschafter

- IV. Im Inland
 1. Wo liegt der Ort einer Leistung („Leistungort“)?
 - a) Ort der Lieferung
 - b) Ort der sonstigen Leistung
 2. Liegt der Leistungsort im Inland?

- V. Fallgruppen des fehlenden Leistungsaustauschs
 1. Schadensersatz aus Vertragsrecht
 2. Schadensersatz aus Deliktsrecht
 3. Zuschüsse
 4. Mitgliederbeiträge
 5. Leistungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter
 6. Geschäftsveräußerung im Ganzen
 7. Erbfall

- VI. Sonderfälle des Leistungsaustauschs
 1. Lieferung von Gas oder Elektrizität
 2. Tauschgeschäft
 3. Kommissionsgeschäft
 4. Reihengeschäft
 5. Darlehen
 6. Forderungsabtretungen
 7. Factoring
 8. Einschaltung von Stellvertretern

- VII. Unentgeltliche Wertabgaben
 1. Einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellte Vorgänge
 2. Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellte Vorgänge

VIII. Eingangsumsätze / Vorsteuerabzug

1. Berechtigung zum Vorsteuerabzug
2. Ausschluss und Beschränkung des Vorsteuerabzugs
3. Aufteilung der Vorsteuer
4. Vorsteuerberichtigung

IX. Unrichtiger und unberechtigter Umsatzsteuerausweis

1. Unrichtiger Umsatzsteuerausweis
2. Unberechtigter Umsatzsteuerausweis

X. Grenzüberschreitender Leistungsaustausch

1. Grenzüberschreitende Lieferungen
 - a) Einfuhr
 - b) Ausfuhrlieferung
 - c) Innergemeinschaftlicher Erwerb
 - d) Innergemeinschaftliche Lieferung
2. Grenzüberschreitende sonstige Leistungen
3. Vorsteuervergütungsverfahren
4. Sonderfälle
 - a) Innergemeinschaftliches Verbringen
 - b) Versandhandel (§ 3c UStG)
 - c) Lieferung und Erwerb neuer Fahrzeuge
 - d) Grenzüberschreitendes Reihengeschäft
 - e) Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft
 - f) Umsatzsteuerlager

XI. Umsatzsteuer im Einkommensteuer- und Bilanzrecht (Überblick)

Prüfungsschema Umsatzsteuer

1. Ausgangsumsätze

- a) Steuerbarer Umsatz (§§ 1-3g UStG)
- b) Steuerpflicht (§§ 4-8 UStG) und Option (§ 9 UStG)
- c) Steuersatz (§ 12 UStG)
- d) Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 17 UStG)
- e) Steuerschuld (§ 13 UStG)
- f) Steuerschuldner (§§ 13a, 13b UStG)

2. Umsatzsteuerschuld wegen gesondertem USt-Ausweis in Rechnung

- a) Unrichtiger Steuerausweis (§ 14c Abs. 1 UStG)
- b) Unberechtigter Steuerausweis (§ 14c Abs. 2 UStG)

3. Eingangsumsätze (Vorsteuerabzug)

- a) Berechtigung zum Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 UStG)
- b) Ausschluss, Beschränkung des Vorsteuerabzugs (§ 15 Abs. 1a-3 UStG)
- c) Aufteilung der Vorsteuer (§ 15 Abs. 4 UStG)
- d) Vorsteuerberichtigung (§ 15a UStG)

Steuerbare Umsätze (Überblick)

§ 1 Abs. 1 Nr. 1-5 UStG definiert abschließend die steuerbaren Ausgangsumsätze. Der Umsatzsteuer unterliegen gem. § 1 Abs. 1 UStG drei Arten von steuerbaren Umsätzen:

Leistungsaustausch, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG:

- Lieferung oder sonstige Leistung
- gegen Entgelt
- durch einen Unternehmer
- im Rahmen seines Unternehmens
- im Inland

Einfuhr, § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG:

- Einfuhr eines Gegenstandes
- im Inland
- oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg

Innergemeinschaftlicher Erwerb, § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG:

- innergemeinschaftlicher Erwerb eines Gegenstands
- im Inland
- gegen Entgelt

Voraussetzungen der Option zur Steuerpflicht (§ 9 UStG)

- Unternehmer: Zur Steuerpflicht optieren kann nur ein Unternehmer iSd. § 2 UStG.
- Kein Kleinunternehmer: Für Kleinunternehmer schließt § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG die Optionsmöglichkeit aus.
- Der steuerfreie Umsatz, für den optiert werden soll, muss ausdrücklich in § 9 Abs. 1 UStG genannt sein:
 - § 4 Nr. 8 Buchst. a)-g) und Buchst. k) (z.B. Kreditleistungen, Forderungsabtretung, Gesellschaftsanteile)
 - § 4 Nr. 9 Buchst. a) (Veräußerung von Grundstücken)
 - § 4 Nr. 12 (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken)
 - § 4 Nr. 13 (Leistungen von Wohnungseigentumsgemeinschaften an die Teileigentümer)
 - § 4 Nr. 19 (Leistungen der Blinden und Blindenwerkstätten)
- Der Umsatz muss an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt worden sein.

Falls der Leistungsempfänger die Leistung z.T. nichtunternehmerisch verwendet, muss aufgeteilt werden: Die Option ist nur zulässig, soweit die Leistung für das Unternehmen des Empfängers ausgeführt worden ist (bei Lieferungen ist das Zuordnungswahlrecht des Empfängers zu beachten; bei sonstigen Leistungen str.).
- ggf. zusätzliche Voraussetzung gem. § 9 Abs. 2 UStG (bei Grundstücksüberlassungen):

Das Grundstück darf vom Leistungsempfänger nicht zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Es besteht also z.B. keine Optionsmöglichkeit, wenn der Mieter das Grundstück für steuerfreie Umsätze verwendet. Grund: Verhinderung von missbräuchlichen Gestaltungen durch Zwischenvermietung an einen Unternehmer.
- ggf. zusätzliche Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 3 UStG (bei Grundstückslieferungen):

Die Option muss im notariellen Kaufvertrag (§ 311b Abs. 1 BGB) erklärt werden.
- Erklärung der Option gegenüber dem Finanzamt:
 - Es kann für jeden einzelnen Umsatz gesondert optiert werden.
 - Die Erklärung erfolgt idR. schlüssig durch Deklaration des Umsatzes als steuerpflichtig in der Voranmeldung oder Jahressteuererklärung.

Eingangsumsätze / Vorsteuerabzug (Überblick)

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG: Berechtigung zum Vorsteuerabzug

- Lieferung/sonstige Leistung durch einen Unternehmer, § 2 UStG
- Empfänger der Lieferung/sonstigen Leistung ist Unternehmer, § 2 UStG
- Lieferung/sonstige Leistung erfolgt für das Unternehmen des Empfängers
- Rechnung iSd. § 14 UStG (mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer)

§ 15 Abs. 1a UStG: Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge

Nicht abziehbar sind Vorsteuerbeträge, die auf Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 4 Nr. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 EStG oder des § 12 Nr. 1 EStG gilt, entfallen. Dies gilt nicht für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 4 Nr. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG einen Abzug angemessener und nachgewiesener Aufwendungen zulässt.

§ 15 Abs. 1b UStG: Ausschluss des Vorsteuerabzugs (seit 01.01.2011)

Der Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb und für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, soweit die Steuer nicht auf die Verwendung des Grundstücks für unternehmerische Zwecke entfällt.

§ 15 Abs. 2 UStG: Ausschluss des Vorsteuerabzugs

- § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG: Eingangsumsatz wird zur Ausführung von steuerfreien Ausgangsumsätzen verwendet.
- § 15 Abs. 2 Nr. 2 UStG: Eingangsumsatz wird zur Ausführung von Umsätzen im Ausland verwendet, die steuerfrei wären wenn sie im Inland ausgeführt würden.

§ 15 Abs. 3 UStG: Erhaltung des Vorsteuerabzugs trotz Ausschluss nach § 15 Abs. 2 UStG

§ 15 Abs. 4 UStG:

Aufteilung des Vorsteuerabzugs bei teilweiser Verwendung eines Eingangsumsatzes für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen

§ 15 Abs. 4a, 4b UStG:

Einschränkungen des Vorsteuerabzugs bei Fahrzeuglieferern iSd. § 2a UStG und bei Unternehmern, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind und die nur Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG schulden.

§ 15 Abs. 5 UStG iVm. UStDV:

Vereinfachungsregelungen durch Rechtsverordnung der Finanzverwaltung (§§ 35-43 UStDV)

§ 15a UStG: Vorsteuerberichtigung bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse

„Im Inland“

1. Wo liegt der Ort eines Umsatzes („Leistungsort“)?

- Lieferung: §§ 3 Abs. 5a-8, 3c, 3e, 3g UStG
- sonstige Leistung: §§ 3a, 3b UStG
- unentgeltliche Wertabgaben: § 3f UStG
- innergemeinschaftlicher Erwerb: § 3d UStG

2. Liegt der Leistungsort im Inland (§ 1 Abs. 2-3 UStG)?

Inland:

- Grundsatz: deutsches Hoheitsgebiet (§ 1 Abs. 2 Satz 1 UStG)
- Dazu gehören nicht: Die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz.
- Ausnahmen, die zwar deutsches Hoheitsgebiet sind, aber trotzdem für Umsatzsteuerzwecke kein Inland darstellen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG:
 - Gemeinde Büsingen
 - Insel Helgoland
 - Freihäfen
 - Gewässer und Watten zwischen Strandlinie und Hoheitsgrenze
 - Deutsche Schiffe und Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören
⇒ § 1 Abs. 3 UStG beachten

Ausland:

- § 1 Abs. 2 Satz 2 UStG: Alle Gebiete, die nicht Inland sind.
- Ausländisches Hoheitsgebiet; auch:
 - Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der EG (übriges Gemeinschaftsgebiet)
 - Mittelberg und Jungholz (österreichische Gemeinden)
- Gebiete, die zu keinem Hoheitsgebiet gehören
- Gebiete, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG aufgezählt sind

Gemeinschaftsgebiet: § 1 Abs. 2a Satz 1 UStG

- Inland iSd § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG
- Übriges Gemeinschaftsgebiet: Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der EG, die nach EG-Recht als Inland der Mitgliedstaaten gelten: Belgien, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Dänemark, Finnland, Schweden, Frankreich (inkl. Monaco), Großbritannien (inkl. Isle of Man), Irland, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland; seit 1.5.2004 auch Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Malta, Zypern; seit 2007 auch Bulgarien und Rumänien.

Drittlandsgebiet:

- § 1 Abs. 2a Satz 3 UStG: Alle Gebiete, die nicht Gemeinschaftsgebiet sind.
- Ausland ohne Gemeinschaftsgebiet
- Büsingen und Helgoland
- Gebiete, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG genannt sind; aber § 1 Abs. 3 UStG beachten

Grenzüberschreitende Lieferungen

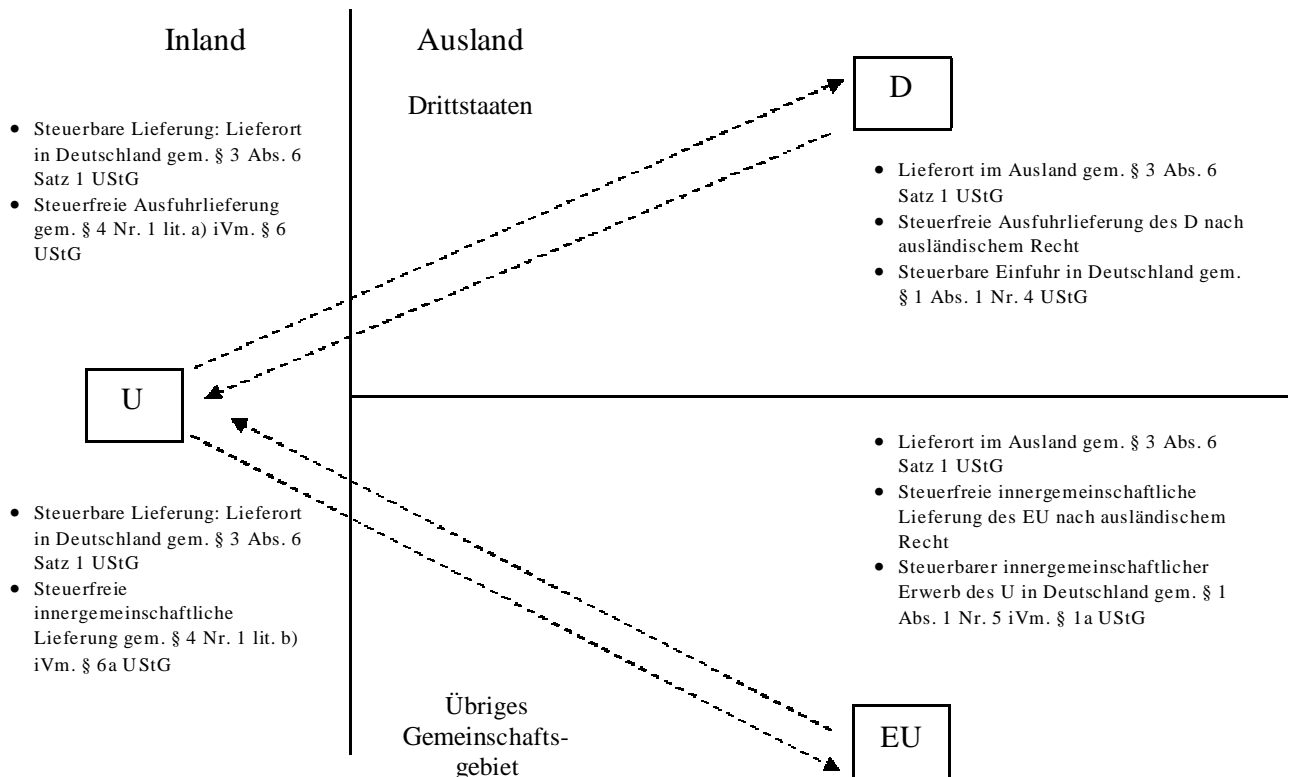
Grenzüberschreitende Lieferungen zwischen Inland und Drittländern

Bestimmungslandprinzip: Die Ware soll ausschließlich mit der Umsatzsteuer des Staates belastet werden, in dem der Endverbrauch (vermutlich) stattfindet. Grund: Wettbewerbsneutralität. Die Ware soll im Bestimmungsland für den Endverbraucher genauso viel Umsatzsteuer auslösen wie die gleiche Ware, die der Endverbraucher in seinem Heimatstaat von einem dort ansässigen Unternehmer erwirbt.

Grenzüberschreitende Lieferungen zwischen Inland und EG-Mitgliedstaaten

Es gilt grundsätzlich auch das Bestimmungslandprinzip, wie beim Warenverkehr mit Drittländern. Jedoch darf es innerhalb der EG keine Grenzkontrollen mehr geben, woraus Sonderregelungen resultieren.

Überblick:



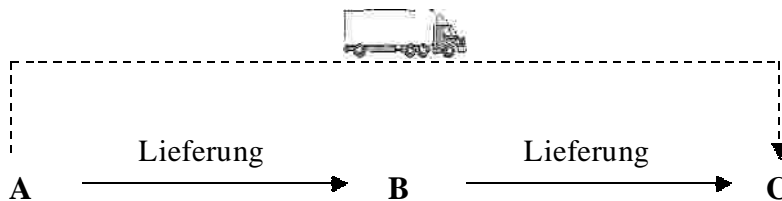
Prüfungsschema zum grenzüberschreitenden Reihengeschäft

1. Liegt überhaupt ein Reihengeschäft vor?

- Definition in § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG
- Nicht verwechseln mit Kommissionsgeschäft!

2. Welche Lieferung ist die bewegte Lieferung?

(Gem. § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG ist nur eine der Lieferungen bewegt.)



- Falls A befördert oder versendet: Lieferung A an B ist bewegt
- Falls C befördert oder versendet: Lieferung B an C ist bewegt
- Falls B befördert oder versendet: § 3 Abs. 6 Satz 6 UStG

3. Grundsätzlich § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG auf die bewegte Lieferung anwenden.

Aber ggf. § 3 Abs. 8 UStG beachten (bei Einfuhr durch den Lieferer)!

4. Ggf. prüfen, ob die **bewegte** Lieferung steuerfrei ist:

- Ausfuhrlieferung: § 4 Nr. 1 lit. a) iVm § 6 UStG
- Innergemeinschaftliche Lieferung: § 4 Nr. 1 lit. b) iVm § 6a UStG

Diese Steuerbefreiungen sind nur auf die bewegte Lieferung anwendbar, nicht auf die unbewegte(n) Lieferung(en)!

5. § 3 Abs. 7 Satz 2 UStG auf die unbewegte(n) Lieferung(en) anwenden.

6. Ggf. prüfen, ob eine Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG) oder ein innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 iVm. §§ 1a, 3d UStG) vorliegen.

- Einfuhr tätigt derjenige, für den die Einfuhrumsatzsteuer angemeldet wird; dies kann jede Person in der Reihe sein.
- Einen innergemeinschaftlichen Erwerb kann nur der Abnehmer der bewegten Lieferung tätigen!

7. Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) prüfen.